

70 Jahre Grundgesetz am 23.05.19

Kritik an Missachtung der vor 25 Jahren im Grundgesetz verankerten Umwelt-Staatszielbestimmung - Artikel 20a – in der Energiepolitik

Norbert Große Hündfeld, Rechtsanwalt u. Notar a D ; Prof. Dr. Werner Mathys

Für

VERNUNFTWENDE Bündnis NRW

Deutschland feiert den 70. Geburtstag unseres Grundgesetzes. Ein Grund zur großen Freude, aber auch Grund für ernsthafte Kritik.

VERNUNFTWENDE Bündnis NRW – eine Vereinigung von NRW- Gegenwind-Bürgerinitiativen weist an diesem Tag auf ein offensichtliches Vollzugsdefizit bei der Beachtung von Artikel 20a GG¹ in der Energiepolitik hin:

Als Sprecher dieser Vereinigung beanstanden wir, dass ein 2. Verfassungsjubiläum mit keinem Wort erwähnt wird: Seit 25 Jahren gilt die Staatszielbestimmung für den Umweltschutz - verankert 1994 mit großen Erwartungen in Artikel 20a GG und von allen Parteien des wiedervereinigten Deutschland einmütig gefeiert.

Vor 25 Jahren hat der Verfassungsgeber mit Artikel 20a GG all jenen, die in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung staatliche Verantwortung tragen, die Pflicht auferlegt, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen, ausdrücklich „auch in Verantwortung für künftige Generationen“.

Diese Staatszielbestimmung gilt für jeden Verantwortungsträger für den Staat, insbesondere Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, gewählte Mandatsträger in allen Parlamenten auf Bundes-Landes- und kommunaler Ebene und auch für alle, die in politischen Parteien und in öffentlich-rechtlichen Medien gesetzliche Verantwortung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung tragen.

Diese den Staat bindende Verfassungspflicht mit Schutzgebot in Artikel 20a GG und der sich daraus ergebenden Pflicht zur Abwägung wird in der Energiewende völlig außer Acht gelassen. Viele kennen nicht einmal den Inhalt der Norm. So sind Abwägungsfehler bei Entscheidungen unvermeidbar, wie dies beim Ausbau der Windenergie besonders deutlich wird.

Wer – auch bei den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten - ist sich seiner Verantwortung als Adressat von Artikel 20a GG bewusst und kümmert sich um eine Antwort auf die Verfassungsfrage? Sie lautet: „Darf der Staat, dem mit Artikel 20a GG der Schutz von Natur und Landschaft und unserer

¹ "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/47447610_kw49_grundgesetz_20a-213840

Tiere zur Pflicht gemacht worden ist, mit dem Bau von immer mehr Windrädern immer weiter die Schutzziele des Grundgesetzes beeinträchtigen? Dürfen wir – das Volk – hinnehmen, dass der Verfassungsstaat zerstört und tötet, was er schützen muss?“

Wir fordern eine öffentliche Debatte über diese für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Windenergienutzung entscheidende Frage. Unser Protest am heutigen Geburtstag darf nicht ungehört bleiben. Wir wollen über die Nachteile der Windkraftnutzung diskutieren und von der Politik wissen, wie es um die versprochenen Vorteile wirklich steht. Gibt es überhaupt Vorteile oder positive Wirkungen der Windenergie, die bei einer Abwägung den verheerenden Schadwirkungen gegenüber gestellt werden können und diese rechtfertigen?

Es geht um staatliches Handeln, das immer Verfassungsgemäß erfolgen muss. In der Energiewende spricht alles dafür, dass der Staat mit der Förderung und Subventionierung der Windkraft verfassungswidrig handelt.

Ein namhafter Experte des Verfassungsrechts, Prof. Dr. Dietrich Murswiek von der Albert Ludwig Universität Freiburg, warnt:

„Eine „Energiewende“, die auf den massenhaften Ausbau der Windenergie setzt, verstößt gegen das Grundgesetz. Artikel 20a GG enthält ein Verschlechterungsverbot für den Staat. Wenn es richtig ist, dass die Windenergie zur Senkung der weltweiten CO₂ - Emissionen nichts Relevantes beitragen kann, ist die Förderung der Windenergie nichts anders als eine mit verheerenden Schäden an Natur und Landschaft verbundene Umverteilung finanzieller Ressourcen von den Stromkunden zu den „grünen“ Windkraftinvestoren“.

Lasst uns die Diskussion beginnen.

Münster und Greven, im Mai 2019